

Frankfurt am Main, 11. November 2010

Beamte

Angleichung der abgeforderten Arbeitszeit

Die abgeforderte Arbeitszeit der im Geltungsbereich der jeweiligen tarifvertraglichen Arbeitszeitregelungen beschäftigten zugewiesenen Beamten wird an die Arbeitszeit der Arbeitnehmer angeglichen.

Die DB hat sich bereits seit längerem der GDL-Forderung nach einer Gleichbehandlung der Beamten in arbeitszeitrechtlicher Hinsicht mit vergleichbaren Arbeitnehmern angeschlossen. Aus diesem Grund wird für die Beamten die jeweils geltende tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit abgefordert, die im Geltungsbereich des Beschäftigungssicherungstarifvertrages (BeSiTV) bei 39 Stunden je Woche liegt und nicht die beamtenrechtlich geschuldete Arbeitszeit, die 41 Wochenstunden vorsieht. Der im Geltungsbereich des BeSiTV beschäftigte zugewiesene Beamte hat aber im Verhältnis zum Arbeitnehmer im Regelfall einen zusätzlichen Arbeitszeitvorteil von insgesamt 15 Stunden und 36 Minuten. Dieser Freistellungsvorteil, der durch den zusätzlichen Urlaubstag und die beamtenrechtliche Vorfesttagsregelung entsteht, wurde 2007 erstmalig sollerrhöhend in das Arbeitszeitkonto der zugewiesenen Beamten gebucht. Das gilt bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend anteilig.

In 2011 fallen die Vorfesttage auf einen Samstag. Ein Vorfesttag, der auf einen Samstag fällt, führt beamtenrechtlich zu keiner Verminderung der Arbeitszeit. Infolgedessen haben die zugewiesenen Beamten in 2011 keinen Arbeitszeitvorteil aufgrund der beamtenrechtlichen Vorfesttagsregelung in Höhe von insgesamt sieben Stunden und 48 Minuten für beide Vorfesttage. Aus diesem Grund wird in 2011 die Arbeitszeit der Beamten nur um den zusätzlichen Urlaubstag angeglichen, also mit zusätzlich sieben Stunden und 48 Minuten. Die Beschäftigung sichernde Arbeitszeit (BeSiAZ) von 2.036 Stunden/Jahr bleibt unverändert wie bisher hinterlegt.